

18. Sind Grenzzollbeamte und Gendarmen für die Beschlagnahme von Gegenständen zuständig, welche einem Einfuhrverbote zuwider aus dem Auslande nach Preußen eingeführt worden sind?

St.G.B. §§. 137. 328.

St.P.D. §§. 94 flg.

Einführungsgesetz zur St.P.D. §. 6 Nr. 3.

Bereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §§. 20. 130. 134. 165 (B.G.Bl. S. 317).

Preuß. Gesetz wegen Untersuchung u. Bestrafung der Zollvergehen vom 23. Januar 1838 §§. 1. 28 (G.S. S. 78).

Preuß. Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie vom 30. Dezember 1820 §. 12 (G.S. 1821 S. 1).

Preuß. Dienstinstruktion für die Gendarmerie vom 30. Dezember 1820 §. 24 (G.S. 1821 S. 10).

IV. Straffenat. Urth. v. 4. Juli 1890 g. G. Rep. 1495/90.

I. Strafkammer beim Amtsgerichte Znojmo.

Gründe:

Die Vorinstanz hat für erwiesen erachtet, daß die beiden Schweine, welche der Angeklagte dem von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen erlassenen Einfuhrverbote zuwider aus Rußland nach Preußen eingeführt hat, und welche gemäß §. 134 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 als kontrebandiert der Konfiskation unterlagen, zunächst von den Gendarmen M. und N., und sodann durch die von dem Vorgehen der Gendarmen nicht unterrichteten Grenzaufseher T. und F. mit Beschlag belegt worden sind. Das Gericht hält es auch nicht für zweifelhaft, daß in dem hiernächst von dem Angeklagten ausgeführten Schlachten der Schweine eine teilweise Entziehung der Schweine aus der Verstrickung gefunden werden kann. Gleichwohl erachtet das Gericht den §. 137 St.G.B.'s gegen den Angeklagten nicht für anwendbar, weil es dafür hält, daß die Gendarmen und Grenzaufseher zur Vornahme der Beschlagnahme nicht zuständig waren.

Diese Ansicht wird von der Staatsanwaltschaft mit Recht angegriffen.

Die Strafkammer gelangt zur Annahme der Unzuständigkeit mittels der Erwägung, daß die Zuständigkeit lediglich durch §. 98 St.P.D. geregelt werde, und daß die allgemeine Verfügung der Minister der Justiz und des Inneren vom 15. September 1879 (S.M.B. S. 349) die Beamten, welche gemäß §. 153 G.B.G.'s als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft fungieren sollen, aufzähle, darunter aber die Gendarmen und Grenzzollbeamten nicht erwähne. Letzteres ist richtig, und es muß daher anerkannt werden, daß wenn es sich um Beschlagnahmen handelte, auf welche §. 98 St.P.D. Anwendung fände, die Zuständigkeit der beiden Gendarmen und Grenzaufseher nicht vorliegen würde.

Es erscheint aber verfehlt, wenn das Gericht meint, daß die Zuständigkeit für die Beschlagnahme lediglich durch §. 98 a. a. D. geregelt werde.

Diese Auffassung erweist sich nach Lage des gegenwärtigen Falles schon deshalb als rechtlich bedenklich, weil das Einfuhrverbot, welches

der Angeklagte verlegt hat, zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen erlassen war. Danach hätte es nahe gelegen, bezüglich der Beschlagnahmen der verbotswidrig eingeführten Schweine in Betracht zu ziehen, ob in denselben nicht wenigstens zugleich zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und zur Abwendung der in der drohenden Einschleppung der Seuche liegenden Gefahr getroffene notwendige Maßregeln zu erblicken sind. Denn als derartige präventive Maßregeln, welche nach §. 10 U.L.R.'s II. 17 zu den Aufgaben der Polizei gehören, würden die Beschlagnahmen nicht unter die Vorschriften der §§. 94 flg. und insbesondere des §. 98 St.P.O. fallen, weil diese Bestimmungen — wie bereits in dem Erkenntnisse des Reichsgerichtes Bd. 13 S. 44 der Entsch. in Straff. ausgeführt ist — lediglich die zum Zweck eines Strafverfahrens erforderlichen und zulässigen Beschlagnahmen betreffen, während sie die den polizeilichen Organen behufs Sicherung der öffentlichen Wohlfahrt vor drohender Gefahr obliegenden Pflichten und Befugnisse unberührt lassen. Hätten aber im vorliegenden Falle die Grenzaufseher die Beschlagnahme in dem bezeichneten Interesse der öffentlichen Sicherheit als zu dieser Maßregel zuständige Organe der Polizei vorgenommen — was die Vorinstanz unerörtet gelassen hat —, so stand diese Beschlagnahme schon deshalb unter dem Schutze des §. 137 St.G.B.'s, und entsprechende Erwägungen gelten von der durch die Gendarmen bewirkten Beschlagnahme vermöge der denselben nach §. 12 der Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie vom 30. Dezember 1820 obliegenden Pflicht zur Unterstützung der Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Sicherheit.

Aber selbst wenn die im vorliegenden Falle geschehenen Beschlagnahmen lediglich unter dem Gesichtspunkte betrachtet werden, daß sie den Zwecken des Strafverfahrens, namentlich also zur Sicherung der Beweismittel und der gegen den Thäter zu verhängenden Strafe der Einziehung dienen sollten, kann es nicht für gerechtfertigt erachtet werden, die Zuständigkeit der Grenzaufseher und Gendarmen deshalb zu verneinen, weil denselben die Eigenschaft von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft mangelt. Dies ergibt sich daraus, daß nach §. 6 Nr. 3 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung von den Vorschriften derselben die landesgesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren im Verwaltungswege bei Zuwiderhandlungen gegen die Vor-

schriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle bis auf die hier nicht interessierenden Ausnahmen unberührt geblieben sind, und daß es auch nach §. 165 W. B. G.'s hinsichtlich des Strafverfahrens in betreff der in diesem Gesetze vorgesehenen Zuwiderhandlungen bei den Bestimmungen der Landesgesetze verblieben ist. Infolgedessen befindet sich für das hier in Betracht kommende Rechtsgebiet, in welchem das preußische Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23. Januar 1838 zur Einführung gelangt ist, auch jetzt noch der §. 28 dieses Gesetzes in Kraft, welcher u. a. vorschreibt, daß der erste Angriff und die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Zollgesetzübertretung durch die mit der Wahrnehmung des Zollinteresses beauftragten Beamten erfolgt, welche sich der Gegenstände des Vergehens durch Beschlagnahme versichern müssen. Diese Bestimmung, welche sich, da zu den von dem Gesetze betroffenen Zuwiderhandlungen nach §. 1 desselben auch die Kontrebande gehört, auch auf diese bezieht, ist durch Artt. 135. 136 des preußischen Gesetzes vom 3. Mai 1852, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 3. Januar 1849, aufrechterhalten worden, sie war daher bei Einführung des Vereinszollgesetzes und der Strafprozeßordnung noch in Geltung und gehört deshalb zu den preußischen Landesgesetzen, welche nach dem oben erwähnten §. 165 W. B. G.'s und §. 6 Nr. 3 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung noch in Kraft sind. Daß in diesem Sinne insbesondere der §. 6 Nr. 3 auszulegen ist, und daß derselbe sich namentlich auch auf die Fälle erstreckt, in welchen die Verhängung der Strafe nur den Gerichten zusteht, ergibt sich aus der Wahl des allgemeinen Ausdrucks „Zuwiderhandlungen“ im Gegensatze zu den zuvor erwähnten „Übertretungen, wegen deren die Polizeibehörden zum Erlasse einer Strafverfügung befugt sind“, und aus dem Mangel einer Einschränkung eben gedachter Art bezüglich jener Zuwiderhandlungen. Dies wird auch durch die Motive zu der bezüglichen Bestimmung des Gesetzentwurfes §. 6 Nr. 4 bestätigt, da inhalts derselben in Betracht gezogen worden, daß bei den in Rede stehenden Zuwiderhandlungen die Befugnis der Zoll- und Steuerbehörden zum ersten Angriffe und zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes bis dahin eine allgemeine und von der Befugnis zum Erlasse eines Strafbescheides nicht abhängig war, und auch behufs Fortbestandes dieser Befugnis die in

Frage stehende generelle Vorschrift für erforderlich erachtet worden ist. Soweit aber die Zuständigkeit der Zollbeamten zu einer Beschlagnahme durch §. 28 des Gesetzes vom 23. Januar 1838 begründet wird, muß sie auch im Sinne des §. 137 St.G.B.'s als vorliegend anerkannt werden. Dasselbe gilt aber auch von einer durch Gendarmen bewirkten Beschlagnahme, insofern dieselbe sich als ein die Grenzzollbeamten in ihren durch §. 28 cit. begründeten Pflichten unterstützender Akt darstellt. Es folgt dies aus der in dem oben erwähnten §. 12 der Verordnung vom 30. Dezember 1820 enthaltenen Vorschrift, wonach die Gendarmerie zur Unterstützung der Polizeibehörden bestimmt ist. Als Ausfluß dieser Bestimmung erweist sich insbesondere auch die in §. 24 der Dienstinstruktion für die Gendarmerie vom 30. Dezember 1820 getroffene Anordnung, wonach die Gendarmen die Grenze genau zu beobachten haben. Desgleichen finden auch auf die Gendarmen die in §. 20 V.B.G.'s ausgesprochene Verpflichtung zur Unterstützung der Grenzwahe und die in §. 130 das. anerkannte Befugnis zum Anhalten von Personen und Waren Anwendung.

Da die vorstehend entwickelten Grundsätze, deren Bedeutung auch dadurch nicht beeinträchtigt wird, daß sich das gegen den Angeklagten festgestellte Zolldelikt in idealer Konkurrenz mit einem nach §. 328 St.G.B.'s strafbaren Vergehen befindet, in dem angefochtenen Urteile außer Acht gelassen worden sind, so war auf Grund der §§. 376. 393. 394 Abs. 2 St.P.D., wie gesehen, zu erkennen.